

Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Samstag, Bezugspreis vierteljährlich S 4.-, Einzelpreis 35 Groschen. Inserate sind jeweils bis Mittwoch mittags im Rathaus, Zimmer Nr. 27, einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich: Ernst Böhrer, Gemeindebeamter. Druck: Buchdruckerei Hugo Mayer, Dornbirn. — Genehmigt laut Bescheid der Direction de l'Information, Section du Vorarlberg, vom 10. August 1946 unter Nr. 173.

Nummer 31

Sonntag, 31. Juli 1949

76. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 31. Juli 1949, Sagna v. L. — Montag, 1. August, Petri Kettenfeier — Dienstag, 2., Portiunkula
Mittwoch, 3., Stephan E. — Donnerstag, 4., Dominikus — Freitag, 5., Maria Schnee — Samstag, 6., Verklärung Jesu

Kundmachung

betreffend die Ausschreibung der Wahl in die Arbeiterkammer in Feldkirch

Auf Grund der vom Vorstand der Arbeiterkammer in Feldkirch mit Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung angeordneten Vornahme der Arbeiterkammerwahlen hat die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Durchführung der Wahlen am Standort der Arbeiterkammer in Feldkirch bestellte Hauptwahlkommission gemäß § 5, Abs. 5, der Arbeiterkammer-Wahlordnung beschlossen, die Wahl in die Arbeiterkammer in Feldkirch auszuschreiben.

Als Tag der Wahlausschreibung wird der 30. Juli 1949, als **Wahltag** der 23. und 24. Oktober 1949 festgesetzt.

Als **Wahlsprengel** werden die Gerichtsbezirke bestimmt. In jedem Gerichtsbezirk wird am Sitz des Bezirksgerichtes eine Zweigwahlkommission gebildet.

Die Hauptwahlkommission hat ihren Sitz in Feldkirch, Gilmstraße 2, Tel. Nr. 409.

Wahlberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Dienstnehmer ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, die nach Maßgabe der Bestimmungen des Arbeiterkammergesetzes kammerzugehörig sind, wenn sie am Tage der Wahlausschreibung das 18. Lebensjahr vollendet haben, an diesem Tage mindestens ein Jahr als Arbeiter oder Angestellte Dienst geleistet haben, am Tage der Wahlausschreibung innerhalb des Sprengels der Arbeiterkammer in Feldkirch in Beschäftigung stehen oder unmittelbar vor diesem Tage nicht länger als drei Monate ununterbrochen arbeitslos waren und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Wahlausschließungsgründe sind aus der Rückseite der Wahlanlageblätter zu ersehen.

Jeder **wahlberechtigte Dienstnehmer** ist verpflichtet, bis spätestens am 6. August 1949 ein **Wähleranlageblatt** auszufüllen, eigenhändig zu unterfertigen und seinem Dienstgeber zu übergeben. Dienstnehmer, die bei mehreren Dienstgebern beschäftigt sind, dürfen nur ein Wähleranlageblatt ausfüllen, und zwar bei jenem Dienstgeber, bei dem sie vorwiegend beschäftigt sind.

Wahlberechtigte, die am Tage der Wahlausschreibung **arbeitslos** waren, haben spätestens bis am 20. August 1949 bei der Gemeinde ihres ordentlichen Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes unter Vorlage des Meldezettels die Aufnahme in die Wählerliste zu beantragen. Dem Antrag ist ein ausgefülltes und eigenhändig gefertigtes Wähleranlageblatt sowie eine Bestätigung über die Beendigung des letzten Dienstverhältnisses anzuschließen.

Die Wähleranlageblätter können, soweit sie nicht von den Dienstgebern ausgegeben werden, bei den Gemeindeämtern behoben werden.

Die **Dienstgeber** sind verpflichtet, auf Grund der ihnen übergebenen ausgefüllten Wähleranlageblätter unter Verwendung der bei den Gemeindeämtern aufgelegten amtlichen Vordrucke und unter Beachtung der diesen beigegebenen Merkblätter ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis aller in ihren Betrieben beschäftigten wahlberechtigten Arbeiter und ein gleiches Verzeichnis der beschäftigten wahlberechtigten Angestellten herzustellen. Bei den Dienstnehmern in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Betrieben entfällt die Aufteilung nach Arbeitern und Angestellten.

Die **Wählerverzeichnisse** müssen vom Dienstgeber und in Betrieben, in denen eine gesetzliche Betriebsvertretung (Betriebsräte, Vertrauensmänner, Personalvertretungen) errichtet ist, von dieser gefertigt sein.

Die **Wählerverzeichnisse** sind, nachdem sie vorher drei Tage hindurch im Betrieb beschäftigte Dienstnehmer Einsicht nehmen konnte, spätestens am 20. August 1949 vom Dienstgeber dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Gemeindeamt zu übermitteln, das die Wählerverzeichnisse spätestens drei Tage nach ihrem Einlangen zusammen mit den bei ihm eingelangten Anträgen der wahlberechtigten Arbeitslosen auf Aufnahme in die Wählerliste an die zuständige Zweigwahlkommission weiterleitet. Die ausgefüllten Wähleranlageblätter sind vom Dienstgeber bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung der Wahl aufzubewahren.